Sozialpolitik | Vorstand

Anerkennung von Erziehungszeiten

„Mütterrente“

www.igmetall.de

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

ab dem 1. Juli 2014 gibt es die sogenannte „Mütterrente“. Sie ist ein Schritt in die richtige Richtung und schafft etwas mehr Gerechtigkeit. In diesem Faltblatt erklären wir Dir, wer diese Rente unter welchen Bedingungen erhält. Am Ende des Flyers findest Du dann Tipps, wo Du Dich persönlich beraten lassen kannst.

Was ist die Mütterrente?

Eltern bekommen auf ihre Rente grundsätzlich Erziehungszeiten anerkannt. Damit will der Staat zum einen ihre Erziehungsleistung als Eltern anerkennen. Zum anderen sollen Mütter oder Väter, die ihre Berufstätigkeit aufgrund der Kindererziehung haben ruhen lassen, in der Rente nicht wesentlich schlechter gestellt sein als kinderlose Arbeitnehmer.

Mütter und Väter, die vor dem 1. Januar 1992 Kinder erzogen haben, bekommen für jedes Kind ab 1. Juli 2014 einen weiteren Entgeltpunkt, d. h. zwei Entgeltpunkte statt bisher einen Entgeltpunkt, auf dem Rentenkonto gutgeschrieben oder als Zuschlag zur laufenden Rente gewährt. Es werden damit zwei Jahre Erziehungszeit bei der Rente angerechnet – bisher war es bei vor 1992 geborenen Kindern nur ein Jahr. Für ab 1992 geborene Kinder werden bislang drei Jahre angerechnet; diese Regelung bleibt bestehen.

Der Entgeltpunkt entspricht zurzeit 28,61 Euro (West) bzw. 26,39 Euro (Ost) brutto pro Monat. Allerdings gibt es eine Obergrenze für die Anrechnung: die Beitragsbemessungsgrenze. Diese liegt derzeit bei 2,04 Entgeltpunkten pro Jahr. Das heißt: Wer während der Kindererziehung ein Einkommen aus einer Beschäftigung hatte, aus dem sich mehr als 1,04 Entgeltpunkte ergeben, bekommt die Kindererziehungszeiten nur gekürzt angerechnet. Bei denjenigen, die bereits vor dem 1. Juli 2014 eine Rente bezogen haben, gilt dies nicht.

Wem kommen die Verbesserungen bei der Mütterrente zugute?

Im Prinzip haben alle Anspruch auf die verbesserten Leistungen, die vor 1992 ein Kind erzogen haben. Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten auf die gesetzliche Rente ist im § 56 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch geregelt.

Allerdings kann nur ein Elternteil in den Genuss der Mütterrente kommen. Das ist im Normalfall die Person, die auch das erste Jahr Kindererziehungszeit angerechnet erhielt (weil sie das Kind erzogen hat).

Mütterrente bekommen auch Väter, denen die Kindererziehungszeiten für ihre Kinder zugesprochen oder übertragen wurden.

Dies gilt auch für geschiedene Männer. Da Rentenansprüche bei einer **Scheidung** geteilt werden, kann die Hälfte der Rentenerhöhung der Mutter bei dem Vater gutgeschrieben werden. Geschiedene Männer müssen allerdings bei den Familiengerichten den **Versorgungsausgleich** neu aufrollen lassen. Ob dies sinnvoll ist, müssen Rechtsexperten im Einzelfall prüfen.
Wurde ein Kind adoptiert, so kann man für das Kind ebenfalls eine Mütterrente erhalten, allerdings nur dann, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Adoption noch nicht zwei Jahre alt war, da die Mütterrente die Kindererziehung in den ersten beiden Lebensjahren des Kindes entschädigt.

Mitgliedsnummer

(wird von der IG Metall eingetragen)

Weitere Informationen unter
www.igmetall.de/beitreten

Beitrittserklärung

Name*

Geschlecht*
M=männlich
W= weiblich

Vorname*

Geburtsdatum*
Tag Monat Jahr

Land* PLZ* Wohnort*

Straße* Hausnr.*

Telefon (☐ dienstlich ☐ privat)

E-Mail (☐ dienstlich ☐ privat)

Staatsangehörigkeit*

beschäftigt im Betrieb/PLZ/Ort

☐ Vollzeit*
☐ Teilzeit*

Beruf/Tätigkeit/
Studium/Ausbildung

☐ Befristung ☐ Ausbildung ab _____ bis _____

☐ Leiharbeit/Werkvertrag Wie heißt der Einsatzbetrieb? _____

☐ duales Studium ☐ Studium Wie heißt die Hochschule? _____

angesprochen durch (Name, Vorname)

Mitgliedsnummer Werber/in

*Pflichtfelder, bitte ausfüllen
**wird von der IG Metall ausgefüllt

Beitrittserklärung:
Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich willige ein, dass zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Angaben durch die IG Metall und ihrer gewerkschaftlichen Vertrauensleute erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Anpassung des Beitrags an die Einkommensentwicklung erfolgt u. a. durch gewerkschaftliche Vertrauensleute im Betrieb. Dabei werden aus betriebsöffentlichen Daten, wie der Tätigkeit und der damit verbundenen Eingruppierung, das Tarifentgelt und der Gewerkschaftsbeitrag ermittelt. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.

✗ _____
Ort / Datum / Unterschrift für den Beitritt*

SEPA-Basislastschriftmandat (wiederkehrende Lastschriften)
Gläubiger-Identifikationsnummer der IG Metall: **DE71ZZZ00000053593**
Mandatsreferenz: *Mitgliedsnummer01*

Ich ermächtige die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes zur vereinbarten Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der IG Metall auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Stand: Februar 2014 Mütterrente/SOPO

Bankverbindung Bank/Zweigstelle*

IBAN*
DE

BIC* Beitrag** Bruttoeinkommen*

Falls IBAN und BIC nicht zur Hand, bitte Kontonummer und BLZ angeben:

Kontonummer BLZ

Kontoinhaber/in*

✗ _____
Ort / Datum / Unterschrift für den Bankeinzug*

Bitte abgeben bei IG Metall Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall Verwaltungsstelle oder schicken an: IG Metall Vorstand, Mitglieder- und Erschließungsprojekte, 60519 Frankfurt am Main

Muss die Mütterrente beantragt werden?

Wer am 1. Juli 2014 bereits eine Rente bezieht, muss keinen Antrag auf Neuberechnung stellen, er erhält sie in einem pauschalen Verfahren.
Gleiches gilt für Personen, die erst nach dem 1. Juli 2014 in Rente gehen, deren **Kindererziehungszeiten** bei der Rentenversicherung aber bereits berücksichtigt wurden beziehungsweise im Rentenkonto gespeichert sind. Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten erfolgt durch das Rentenantragsverfahren.

Wer bisher noch keine Zeiten der **Kindererziehung** bei der Rentenversicherung geltend gemacht hat, muss dagegen jetzt aktiv werden und einen Antrag stellen. Ein Anspruch auf Mütterrente besteht allerdings nur, wenn die Betroffenen inklusive Kindererziehungszeiten mindestens fünf Beitragsjahre vorweisen können.

Wichtig: Den Antrag sollten Betroffene bis spätestens Oktober 2014 stellen, um keine finanziellen Nachteile zu erleiden.

Wer keinen Anspruch auf eine Regelaltersrente hat, kann auch alleine über Kindererziehungszeiten einen Rentenanspruch erworben haben. Pro Kind werden zwei Jahre angerechnet, also müssen, um die fünf Jahre mit Beitragszeiten zu erreichen, mindestens drei Kinder großgezogen worden sein, die alle vor 1992 geboren wurden.

Bisher noch keine Zeiten
Rentenversicheru
Dann gilt: Antrag stellen b

Wo bekomme ich Rat und Hilfe?

Die örtlichen Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung beraten freundlich und kompetent. Rat und Hilfe bieten zudem auch die sogenannten Versichertenältesten. Sie kennen sich im Rentenrecht gut aus. Oftmals sind es sogar aktive Kolleginnen und Kollegen der IG Metall oder anderer DGB-Gewerkschaften.

Adressen findest Du im Internet unter
www.deutsche-rentenversicherung.de (unter „Service“) oder Du kannst sie bei Deiner IG Metall vor Ort erfragen.

Herausgeber:
IG Metall Vorstand,
FB Sozialpolitik

Gestaltung:
Werbeagentur Zimmermann GmbH,
Frankfurt am Main

Juli 2014

29149-50164